

§. 15. Aus diesem allen fließet denn / als aus einer Quelle / ganz natürlich der eigentliche Zweck des Ehestandes / welchen man dem Grunde nach allein in der gemeinschaftlichen Hülffe / die ein Ehegatte von dem andern Wechselsweise zu erwarten hat / setzen möchte. Welche gemeinschaftliche Hülffe aber sich insonderheit bey dreyerley Umständen äußern muß / nemlich (1) daß ein Ehegatte dem andern helffe Kinder zeugen / und erziehen. (2) Daß eins dem andern nunmehr nach dem Sünden-Fall auch wider die böse Brunst helffe. (3) Daß eins dem andern in allen andern Fällen beystehe / und in Glück und Unglück / Reichthum und Armuth / Gesundheit und Kranckheit / Noht und Tod getreulich helffe. Dabey denn noch anzumercken / daß zwar Ehe-Leute / wie wir vorher gesehen / ihre Leiber wol ohne Sünde vereinigen können; Aber daß jedennoch ihre Vermischung auch wol sündlich werden könne; nemlich / wenn dieselbe also geschiehet / daß die vorgedachte Hülffe dadurch nicht befördert / sondern vielmehr gehindert wird. Also ist eine sündliche Vermischung auch unter Ehe-Leuten / wenn die Empfängniß der Frucht muthwillig verhindert wird. Es ist eine sündliche Vermischung / dabey man die böse Brunst nicht so wohl zu dämpffen / als vielmehr zu reizen und zu unterhalten suchet. Es ist eine sündliche Vermischung / dabey des andern Theils seines schwachen Leibes nicht geschonet wird / dahin einige den Spruch 1. Theß. IV. v. 4. 5. 6. ziehen.

§. 16. Und so kan man denn endlich aus dem vorhergehenden eine juste eigentliche Idée geben / was ein Ehemann sey / was ein rechtmäßiges Ehe-Weib / und was der Ehestand sey. Ein Ehe-Mann ist nemlich eine solche Person / die mit einem Weibes-Bilde / welches hat können und dürffen seine Liebe werden / sich zu einem Fleisch verbünden. Ein Ehe-Weib ist eine solche Person / die mit einem Manns-Bilde / dessen Liebe sie hat werden können und dürffen / sich zu einem Fleisch vereiniget. Und endlich der Ehe-Stand ist ein Stand von Gott gestiftet / in welchem aus dem Grunde / daß Gott von dem einigen Manne eine einige Liebe genommen / und selbige in dem Weibe dem Manne wieder gegeben / sich ein Mann und ein Weib unter Göttlicher Genehmhaltung / beyde zu einem Fleisch vereinigen / und sich eben damit gegen Gott und untereinander verbündlich machen / daß sie sich nicht selber trennen / sondern einander die Pflichten / welche aus sothaner Vereinigung nothwendig fließen / beständig und dermassen leisten wollen / daß der Zweck des Ehestandes könne erhalten werden.

§. 17.